

HÜTTENBERGER KREUZBERGFREUNDE

gegründet am 30. Dezember 2000

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Gründung, Sitz des Vereins

Name

Der Verein führt den Namen „HÜTTENBERGER KREUZBERGFREUNDE e.V.“

Gründung

Gegründet wurde der Verein am 30. Dezember 2000 im Hause Bernd Lischper.

Sitz

Sitz des Vereins ist in Hüttenberg. Der Verein wird durch den unter § 11 benannten geschäftsführenden Vorstand vertreten. Als erster Ansprechpartner ist der 1. Vorsitzende benannt.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Geschenke anlässlich von Ehrungen bis zum Wert von 40 € pro Mitglied und Anlass sind zulässig.)

Der Vorstand ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Beschaffung finanzieller Mittel dienen, um dem Vereinszweck gerecht zu werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(3.1) Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Grundsätzlich kann jede Person Mitglied des Vereins werden.

(3.2) Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung dieser Satzung und die Bereitwilligkeit, Vorstandsbeschlüsse, soweit notwendig Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, zu akzeptieren und auszuführen. Bei Anerkennung dieser Satzung und Aufnahme in den Verein, wird dem neuen Mitglied eine Satzung zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand ist berechtigt Aufnahmeanträge abzulehnen, soweit diese den Vereinsinteressen entgegenstehen, auch ohne öffentliche Angabe von Gründen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet über die Vereinsinteressen, Finanzen, die Aufgabenerfüllung des Vorstandes und der Mitglieder gegenüber anderen Vereinen oder Personen Stillschweigen zu bewahren und dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in keinsten Weise zu schaden oder Mitglieder zum Austritt zu bewegen.

(3.3) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags und endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des jeweiligen Jahres, wenn der Austrittsantrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende gestellt wird. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- das Mitglied dem Verein in seinem Ansehen Schaden zugefügt hat,
- das Mitglied seinen jeweils jährlichen Beitragszahlungen nicht nachgekommen ist.

Dieser Ausschluss muss durch eine einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Auch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verpflichten sich, nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein keinen Schaden zuzufügen. Beschwerden zum Ausschluss sind spätestens einen Monat nach Zustellung beim Vorstand einzureichen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (§ 9) ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder bei besonderen Anlässen mit der Überreichung eines Präsents bei

- runden Geburtstagen,
- Hochzeiten,
- besonderen Anlässen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Ehrungen haben entsprechend der Anlässe in angemessener Form zu erfolgen.

§ 5

Trauerfälle

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, ehrt durch Spenden in Trauerfällen.

§ 6

Finanzen, Beiträge

(6.1) Finanzen

Der Verein bestreitet alle anfallenden Kosten aus Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen.

(6.2) Beiträge

Jedes Mitglied zahlt für das Kalenderjahr die volle Beitragshöhe, die in der Jahreshauptversammlung festgelegt wurde. Ehrenmitglieder werden von Beitragszahlungen befreit. Die Beitragshöhe wird grundsätzlich von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Vereinszweck durch den Vorstand verliehen werden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung findet spätestens 2 Monate nach Ende des Kalenderjahres statt. Zu dieser Versammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich ein.

Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttenberg den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der JHV schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge während der Jahreshauptversammlung müssen sich an den Tagesordnungspunkten orientieren.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelnen in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Mitglieder und der Vorstand können nur gemeinsam eine Satzungsänderung beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ausschließliche Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der 2 Kassenprüfer
- Entgegennahme von Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichten
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern
- Festlegung der Beitragshöhe

§ 10

Wahlen

Vorstandswahlen erfolgen in öffentlicher Abstimmung, es sei denn, eine geheime Wahl wird von den Mitgliedern beantragt.

Wird eine geheime Wahl beantragt, so ist für deren Durchführung ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand setzt sich aus bis zu 10 Personen zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der übrige Vorstand besteht aus bis zu 6 Beisitzern.

Die Kassenprüfung setzt sich aus 2 Personen zusammen.

Die Kassenprüfer werden im Wahlrhythmus alle 2 Jahre - versetzt um 1 Jahr - neu gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Grundsätzlich führt der geschäftsführende Vorstand die laufenden Vereinsgeschäfte gemeinsam.

Jedoch ist der 1. Vorsitzende berechtigt, die Geschäfte auch alleine zu führen und hierfür auch die alleinige Verantwortung zu tragen.

Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden können alternativ 2 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam die Geschäfte führen. Sitzungsprotokolle werden in der Regel vom Schriftführer geführt und unterzeichnet.

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu guter und sachlicher Mitarbeit zum Wohle der Hüttenberger Kreuzbergfreunde. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und die Kassenprüfer legen der Jahreshauptversammlung ihre Tätigkeitsberichte vor.

Nach Vorlage der Tätigkeitsberichte können die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung kann nur in einer Jahreshauptversammlung durch 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es gilt hier § 9 der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Haus Zoar, eine Jugendhilfeeinrichtung der „Stiftung Kreuznacher Diakonie“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 11.06.2022 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit und sind nicht mehr rechtskräftig.

Hüttenberg, den 11.06.2022